



M E R K B L A T T

über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung bei der Erhebung von Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

Die gesetzliche Grundlage, kommunale Abgaben zu stunden, findet sich im § 222 der Abgabenordnung (nachfolgend kurz „AO“ genannt), der auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) für anwendbar erklärt wurde.

Nach § 222 AO ist die in das Ermessen der Behörde gestellte Gewährung einer Stundung an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich

1. die Einziehung des gesamten, von der Gemeinde veranlagten Betrages würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit für den Abgabenschuldner eine **erhebliche Härte** bedeuten

und

2. der Abgabensanspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Es müssen stets **beide** Voraussetzungen erfüllt sein.

Zur Erläuterung der beiden Voraussetzungen sei noch auf folgendes hingewiesen:

zu 1.: „**Erhebliche Härte**“:

Die in jeder Einziehung von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis liegende allgemeine Härte stellt noch keine „*erhebliche Härte*“ im Sinne des § 222 AO dar. Die Einziehung des Anspruchs ist für den Abgabenschuldner erst dann mit einer „*erheblichen Härte*“ verbunden, wenn er sich auf die Erfüllung nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (ernstliche und dauerhafte Zahlungsschwierigkeiten; Existenzgefährdung). In diesem Zusammenhang sei ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung stundungswürdig nur ist, wer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht über die zur Erfüllung des Anspruchs notwendigen Mittel verfügt. Wer jedoch die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat, kann keine Stundung verlangen. Der Abgabenschuldner muss sich im Rahmen des Vorhersehbaren auf die Zahlungstermine einstellen. Nach der Rechtsprechung muss der Abgabenschuldner erforderlichenfalls vorhandene Wertpapiere veräußern oder Bankkredite in Anspruch nehmen, um seine Abgabenverpflichtungen zu erfüllen.

zu 2.: „**Gefährdung des Anspruchs und Sicherheitsleistung**“

Aus der zweiten Voraussetzung folgt, dass der Abgabensanspruch der Gemeinde gegenüber dem Abgabenschuldner nicht gefährdet werden darf. Der Anspruch wird durch die Stundung gefährdet, wenn er zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann. Der Abgabenschuldner hat in der Höhe der von ihm zu zahlenden



Abgabe während des Zeitraumes der Stundung der Gemeinde gegenüber Sicherheit zu leisten. Wie dies geschehen kann ist in den §§ 241 - 248 AO geregelt. Danach kann zum Beispiel Sicherheit geleistet werden durch Beibringung einer Bankbürgschaft oder Bestellung von erstrangigen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden an Grundstücken oder Erbbaurechten.

Eine Stundung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der entsprechende Stundungsantrag Antrag kann und sollte **vor** der Fälligkeit des Anspruches gestellt werden. Er soll im Hinblick auf die vorgenannten Voraussetzungen der Stundung von vornherein ausreichend begründet sein.

Der Abgabenschuldner hat dazu nach der ergangenen Rechtsprechung der Behörde ein zeitnahes Bild seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Zweckmäßigerweise geschieht dies durch Vorlage eines *Einkommensnachweises* sowie einer *Vermögensübersicht*, aus der sich eine Gegenüberstellung der flüssigen bzw. kurzfristig realisierbaren Vermögenswerte ergibt. Ferner sollte auch eine Aufstellung der monatlichen Belastungen vorgelegt werden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet niederzulegen, wobei auch ausdrücklich zu bestätigen ist, dass außer den angegebenen Personen keine weiteren zur Familie gehören, über die Angaben hinaus kein weiteres Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Stundung im konkreten Fall vorliegen, hat der Antragsteller mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- ▶ aktuelle Einkommensnachweise (z. B. Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers oder Bescheinigung der Agentur für Arbeit über den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II)
- ▶ Aufstellung der monatlichen Belastungen
- ▶ Aufstellung einer Vermögensübersicht, aus der sich eine Gegenüberstellung der flüssigen bzw. kurzfristig realisierbaren Vermögenswerte ergibt
- ▶ Bescheinigung des Kreditinstitutes, dass der Dispositionskreditrahmen ausgeschöpft ist und dass darüber hinaus auch kein Kredit gewährt wird
- ▶ Vorschlag über die Art und Weise der zu erbringenden Sicherheitsleistung.

Nach § 234 Abs. 1 in Verbindung mit § 238 AO werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen in Höhe von **0,5 % für jeden vollen Monat** erhoben. Bei Stundungen mit vereinbarten Ratenzahlungen wird der gesamte noch zu zahlende Restbetrag in einer Summe auf einmal fällig, wenn der Abgabenschuldner mit einer Ratenzahlung in Verzug gerät.